



EUROVISION SONG CONTEST 2026

SCHWEIZER REGLEMENT

Stand: 16. Juni 2025

SRF, RTS, RSI und RTR (im Reglement «SRG SSR» genannt) suchen zusammen den Schweizer Song und den Act für den «Eurovision Song Contest» 2026 in Österreich. Bewerbungen werden zwischen dem 04.08.2025 und dem 25.08.2025 um 23:00 Uhr entgegengenommen.

ALLGEMEINE ANMELDEBEDINGUNGEN

1. Die SRG SSR sucht einen zeitgemässen Song, der internationalen Anforderungen entspricht und auffällt.
2. Bewerbungen müssen mit einer Audiodatei über die offizielle Plattform der SRG SSR eingereicht werden (srf.ch/eurovision).
3. Die Bewerbung bzw. der Song kann nur von den jeweiligen Rechteinhaber:innen hochgeladen werden. Pro Rechteinhaber:in können maximal fünf Songs eingereicht werden. Durch den Upload wird bestätigt, dass alle Rechteinhaber:innen mit der Einreichung einverstanden sind und der Teilnahme an der Schweizer Selektion und dem «Eurovision Song Contest» nichts entgegensteht.
4. Durch den Upload akzeptieren alle Rechteinhaber:innen des Werks das Schweizer Reglement und die internationalen Regeln zum «Eurovision Song Contest» der EBU.
5. Die Teilnahme von kommerziellen, religiösen und politischen Organisationen sowie von Non-Profit-Organisationen und Stiftungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
6. Die Rechteinhaber:innen garantieren, dass der vertragsgemässen Herstellung und Nutzung des Werkes, der Produktion sowie der Darbietungen keinerlei Absprachen mit Dritten, zum Beispiel mit Labels, Managements, Veranstaltern oder Agenturen, entgegenstehen. Die Rechteinhaber:innen halten die SRG SSR von allen Ansprüchen Dritter sachlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt frei.
7. Eingereichte Songs können zu einem späteren Zeitpunkt nicht zurückgezogen werden.

DIE SELEKTION

8. Alle eingereichten Songbewerbungen werden redaktionell geprüft und bewertet. Songs, die dem Qualitätsanspruch nicht genügen oder nicht dem Reglement entsprechen, scheiden aus.
9. Nach der Qualitätsprüfung geschieht die definitive Selektion der Songs und Interpret:innen über mehrere Stufen und Etappen durch ein nationales und internationales Zuschauer:innen-Panel und eine 25-köpfige internationale Fachjury.

10. Manipulationen, Bestechungsversuche oder Unregelmässigkeiten beim Voting der Jury oder des Panels können zum Ausschluss des Songs, der Interpret:innen und Jury- oder des Panelmitglieds führen.

BESTIMMUNGEN ZUM SONG

11. Die Rechteinhaber:innen bestätigen mit der Anmeldung, dass es sich beim eingereichten Song um ein selbst geschaffenes Werk (Komposition/Text) und in keiner Art und Weise um ein Plagiat handelt.
12. Die Rechteinhaber:innen des Songs müssen den Lizenzbestimmungen der EBU zustimmen. Diese sind Teil der Regeln zum «Eurovision Song Contest».
13. Der eingereichte Song darf nicht länger als drei Minuten sein.
14. Songtexte können in jeder Sprache eingereicht werden.
15. Der Song darf keine politischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Texte beinhalten.
16. Instrumentalversionen werden nicht zugelassen. Jeder Titel muss gesungene oder gesprochene Passagen enthalten.
17. Es können auch Songs eingereicht werden, bei denen die Interpretin oder der Interpret noch nicht feststeht. In diesem Fall muss aber zwingend eine Demostimme auf dem Song enthalten sein.
18. Sämtliche Bewerber:innen werden bis Ende 2025 über den Ausgang der Selektion informiert.
19. Alle Songs, welche sich nicht qualifiziert haben, werden von der SRG SSR nicht veröffentlicht.
20. Die SRG SSR kann auf ihren Wunsch aus Qualitätsgründen jederzeit eine Überarbeitung des Songproductions oder des Songtextes fordern und hat diesbezüglich das alleinige Entscheidungsrecht.

BESTIMMUNGEN ZUM INTERPRETEN

21. Die Interpret:innen anerkennen sämtliche Reglemente in Zusammenhang mit dem «Eurovision Song Contest».
22. Keine Interpretin oder kein Interpret darf für mehr als ein Land am «Eurovision Song Contest» antreten.
23. Interpret:innen, die Schweizer Staatsbürger:innen sind oder einen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden bei Punktegleichstand bevorzugt. Die Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht ausschlaggebend und schliesst niemanden davon aus, einen Song einzusingen.
24. Das Mindestalter der Interpret:innen beträgt 16 Jahre (Stichdatum: 01.05.2026).
25. Da auch Songs mit Demostimmen eingereicht werden können, muss beim Upload angegeben werden, ob die Interpretin oder der Interpret am Wettbewerb teilnehmen möchte oder nicht.
26. Die Interpret:innen, und damit die Stimmen der Songs, können von der SRG SSR aus Qualitätsgründen während des Selektionsprozesses jederzeit ausgetauscht werden. Natürlich nur in Abstimmung und mit Einwilligung der Rechteinhaber:innen. Die SRG SSR entscheidet abschliessend, welche Interpret:innen welche Songs singen.
27. Die Teilnahme der Gewinnerin oder des Gewinners der Schweizer Selektion für den «Eurovision Song Contest» wird mittels eines schriftlichen Vertrags geregelt.
28. Die Interpret:innen stehen ab Januar 2026 für Proben und zwischen Februar bis Mai 2026 für Promo-Termine zur Verfügung.
29. Mit der Vertragsunterzeichnung erklären sich die Interpreten verbindlich bereit, den Song am «Eurovision Song Contest» 2026 in Österreich darzubieten und damit die Schweiz zu vertreten. Die internationalen Halbfinalsendungen und das internationale Finale finden voraussichtlich im Mai 2026 in Österreich statt. Die Anwesenheitspflicht am Austragungsort beträgt circa zwei Wochen und ist abhängig vom Probeplan des Host Broadcasters.

DIE LIVESHOWS AM «EUROVISION SONG CONTEST»

30. Die Interpret:innen präsentieren den Gesang ihres Songs live. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die Backing Vocals Playback oder live sein können (analog 2025). Die Entscheidung, welche Variante gewählt wird, liegt alleine bei der SRG SSR.
31. Der Song kann von einem oder mehreren Sänger:innen/Musiker:innen interpretiert werden. Dabei dürfen maximal sechs Personen auf der Bühne präsent sein (inkl. Tänzer:innen und Backing-Vocals).
32. Alle Instrumente sind Playback.
33. Auf der Bühne sind keine Tiere erlaubt.
34. Politische, rassistische oder gewaltverherrlichende Aussagen, Gesten oder Symbole sind nicht erlaubt.
35. Die Inszenierung und die ganze Creative Direction entsteht in enger Zusammenarbeit zwischen der SRG SSR, einem erfahrenen ESC-Staging-Director und dem Schweizer Act. Die Inszenierung beinhaltet unter anderem Bühnenoutfit, Choreografie, Licht, und LED-Content. Da es sich beim ESC um eine hochkomplexe Produktion handelt und jede kreative Entscheidung auch Kostenfolgen nach sich ziehen kann, hat die SRG SSR bei der Inszenierung und der Creative Direction das letzte Wort.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

36. Die EBU veröffentlicht ein internationales Reglement für den «Eurovision Song Contest». Sollte das internationale Reglement vom nationalen Reglement abweichen, so gilt das internationale Reglement. Sämtliche Regelungen bezüglich Teilnahme am «Eurovision Song Contest» 2026 werden in diesem Reglement geregelt und sind für die Siegerin oder den Sieger der nationalen Selektion verbindlich.
37. Beiträge, die gegen das nationale oder internationale Reglement verstossen, werden von der SRG SSR oder der EBU disqualifiziert.
38. Die SRG SSR behält sich das Recht vor, jederzeit notwendige Anpassungen im Selektionsprozess und Reglement vorzunehmen, um den gewünschten Qualitätsanspruch erfüllen zu können.
39. Nutzungsrecht: Die SRG SSR kann das Werk des finalen Schweizer Beitrags für den «Eurovision Song Contest» unentgeltlich auf allen Vektoren (Radio, TV, Online, Social Media usw.) ohne jegliche Auflagen oder Einschränkungen nutzen.
40. Urheberrecht: Die Rechteinhaber:innen des Songs behalten stets ihre Rechte am Werk, welche über die Verwertungsgesellschaften (z.B. SUISA) abgerechnet werden.
41. Der Song darf nicht vor dem 01.09.2025 ganz oder teilweise veröffentlicht worden sein (Radio, TV, Internet, öffentliche Aufführung, Tonträger usw.). Der Zeitpunkt der Veröffentlichung und die Kommunikation zum Schweizer Beitrag (inkl. Songtitel, Interpret:innen und Songwriter:innen) wird von der SRG SSR bestimmt.
42. Die SRG SSR behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit abzuändern oder dem internationalen Reglement anzupassen. Aus Reglementänderungen können keine Ansprüche seitens der Teilnehmer:innen geltend gemacht werden.
43. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
44. Es gilt die deutschsprachige Fassung des Reglements.

Zürich, 16. Juni 2025

Yves Schifferle

Head of Delegation SRG SSR
 Schweizer Radio und Fernsehen SRF
 Fernsehstrasse 1-4
 8052 Zürich
yves.schifferle@srf.ch